

# Zusammenschlussvertrag

Zusammenschlussvertrag zwischen

- **der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bassersdorf-Nürens Dorf,**  
vertreten durch die Kirchenpflege,  
diese vertreten durch Rahel Rageth, Präsidentin, und Daniel Brunner, Finanzen,
  - **der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lindau,**  
vertreten durch die Kirchenpflege,  
diese vertreten durch Gudrun Mandic, Präsidentin, und Pia Lienhard, Finanzen, sowie
  - **der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brütten,**  
vertreten durch die Kirchenpflege,  
diese vertreten durch Martin Egli, Präsident, und Daniel Handschin, Finanzen,
- betreffend **Zusammenschluss der Kirchgemeinden.**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bassersdorf-Nürens Dorf, Lindau und Brütten (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde zusammenzuschliessen.

<sup>2</sup> Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden **Bassersdorf, Nürens Dorf, Lindau** und **Brütten**. Entsprechend den bisherigen Kirchgemeinden umfasst sie die Ortskirchen Bassersdorf-Nürens Dorf, Lindau und Brütten.

<sup>3</sup> Nach dem Zusammenschluss soll die neue Gemeinde dem Bezirk Bülach zugeordnet sein.

<sup>4</sup> Durch den Zusammenschluss sollen die kirchliche Vielfalt und ein von Freiwilligen mitgestaltetes kirchliches Leben vor Ort gestärkt und Angebote ermöglicht werden, die den jeweils zeitgemässen Bedürfnissen und Lebenswelten entsprechen. Gottesdienste sollen weiterhin in allen drei Ortskirchen stattfinden. Organisation und Verwaltung sollen möglichst vereinfacht und optimiert werden.

### **Art. 2 Gegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

### **Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses**

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2022.

<sup>2</sup> Bis zum Amtsantritt der gemäss Art. 10 Abs. 3 dieses Vertrages im Frühling 2022 zu wählenden neuen Kirchenpflege setzen die Vertragsgemeinden eine Übergangsbehörde mit sieben Mitgliedern aus ihren amtierenden Kirchenpflegern ein, unter ihnen die Präsidien.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Kirchenpflegern endet am 31. Dezember 2021.

<sup>4</sup> Die bisherigen Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden bilden aus ihrer Mitte eine interimistische Rechnungsprüfungskommission, welche das Budget 2022 der neuen Kirchgemeinde sowie ab dem Zusammenschluss die Geschäfte der bisherigen Rechnungsprüfungskommissionen bis zum Amtsantritt der neuen Rechnungsprüfungskommission übernimmt.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Rechnungsprüfungskommissionen endet am 31. August 2021 mit Bildung einer interimistischen Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 4 Treuepflicht**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen, keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen, und an den Kirchgemeindeversammlungen unter den Vertragsgemeinden abgestimmte Anträge einzubringen.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den übrigen Vertragsgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 50'000.— im Einzelfall,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.

#### **Art. 5 Leitungsgruppe**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen unmittelbar nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag eine Leitungsgruppe ein. Die Leitungsgruppe ist für die Vorbereitung des Zusammenschlusses, für den Austausch von Information und für die Einhaltung der Treuepflicht besorgt.

<sup>2</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungsgruppe sind:

- a. die Präsidentin der Kirchenpflege Bassersdorf-Nürens Dorf,
- b. die Präsidentin der Kirchenpflege Lindau und
- c. der Präsident der Kirchenpflege Brütten.
- d. eine Pfarrperson, die von den Pfarrpersonen der Vertragsgemeinden aus ihrer Mitte bestimmt wird,
- e. eine Angestellte / ein Angestellter, die oder der von den drei Präsidien gemeinsam bestimmt wird,

<sup>3</sup> Zusätzlich nimmt die externe, die Projektbegleitung wahrnehmende Person an den Sitzungen der Leitungsgruppe mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Die Leitungsgruppe bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied aus ihrer Mitte als Vorsitzende/n. Die Sitzungen der Leitungsgruppe werden von der Projektbegleitung vorbereitet und dokumentiert. Formelle Entscheidungen erfordern das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Die Tätigkeit der Leitungsgruppe endet mit der Konstituierung der Übergangs-Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2022.

<sup>5</sup> Die Leitungsgruppe kann Fachgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Sie verfügt über die Mittel, die von den Vertragsgemeinden im Hinblick auf den Zusammenschluss gesprochen wurden.

<sup>6</sup> Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchenpflegen der drei Vertragsgemeinden bis zum Datum des Zusammenschlusses, jene der Rechnungsprüfungskommissionen bis zum Einsatz der Interims-Rechnungsprüfungskommission unverändert.

#### **Art. 6 Kirchgemeindenname**

Die neue Kirchgemeinde heisst bei Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie bei Zustimmung der mitgliederstärksten und einer der beiden weiteren Vertragsgemeinden «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Breite», bei Zustimmung der beiden mitgliederschwächeren Kirchgemeinden «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Brütten Lindau».

## 2. Abstimmungen und Wahlen

### **Art. 7 Wahlleitung 2022**

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wahlleitung für die Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde wird der Kirchenpflege der mitgliederstärksten, diesem Zusammenschlussvertrag zustimmenden Vertragsgemeinde übertragen. Diese übergibt die Wahlleitung der politischen Gemeinde, die im Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrags für die Wahl ihrer Kirchenpflege zuständig ist.

### **Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der diesem Zusammenschlussvertrag zustimmenden Vertragsgemeinden beschliessen auf Antrag ihrer Kirchenpflegen in den Kirchgemeindeversammlungen nach dessen Annahme über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind für den 10. Juni 2020 vorgesehen.

<sup>2</sup> Wird die Kirchgemeindeordnung von den Stimmberechtigten einer Vertragsgemeinde zurückgewiesen oder abgelehnt, so unterbreiten die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden den Stimmberechtigten in ihren Kirchgemeindeversammlungen innerhalb von sechs Monaten eine überarbeitete Fassung der Kirchgemeindeordnung zur Abstimmung. Wird auch diese von einer Vertragsgemeinde abgelehnt, so definiert die Leitungsgruppe einen Plan zur zeitnahen Überarbeitung und erneuten Unterbreitung der Kirchgemeindeordnung. Liegt bis im Frühling 2021 keine von den verbleibenden Vertragspartnern gutgeheissene Kirchgemeindeordnung vor, wird der Zusammenschluss für die ablehnende Partei hinfällig.

### **Art 9 Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> Die Abstimmung zum Zusammenschlussvertrag wird am 17. Mai 2020 als Urnenabstimmung durchgeführt.

### **Art. 10 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen deren Kirchenpflege an der Urne.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

<sup>3</sup> Die Leitungsgruppe bestimmt den Wahltermin für den Frühling 2022.

<sup>4</sup> Die Konstituierung der Kirchenpflege erfolgt per 1. Juli 2022.

<sup>5</sup> Die erste Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde wählt deren Rechnungsprüfungskommission.

<sup>6</sup> Bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Vertrags eine Übergangs-Kirchenpflege deren Aufgaben. Diese Übergangsbehörde besteht aus sieben Personen der bisherigen Kirchenpflegen: drei aus der mitgliederstärksten Vertragsgemeinde, je zwei aus den beiden anderen Vertragsgemeinden, unter ihnen die Präsidien (Verhältnis 3:2:2). Beim Zusammenschluss zweier Gemeinden ist das Verhältnis 4:3. Die Übergangsbehörde konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten. Nach rechtskräftiger Wahl nimmt zudem der / die neu gewählte Präsident/in der neuen Kirchenpflege bis zum Amtsantritt mit beratender Stimme in der Übergangsbehörde Einsitz, soweit es sich nicht um ein stimmberechtigtes Mitglied der Übergangs-Kirchenpflege handelt.

<sup>7</sup> Bis zum Amtsantritt der Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 4 dieses Vertrags eine interimistische Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern deren Aufgaben (u.a die Prüfung des ersten Budgets 2022 sowie der Rechnungen 2021). Die beiden grösseren Vertragsgemeinden delegieren per 1. September 2021 je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, die kleinste Gemeinde eines in diese interimistische Rechnungsprüfungskommission. Bei einem Zusammenschluss zweier Kirchgemeinden ist das Verhältnis der delegierten Mitglieder 3 zu 2. Die interimistische Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selber und wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin aus ihrer Mitte.

### **Art. 11 Beschluss Budget**

Auf den Zusammenschluss per 1. Januar 2022 hin erstellen die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden ein gemeinsames Budget 2022. Dieses wird von der interimistischen Rechnungsprüfungskommission geprüft und von den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden Ende 2021 beschlossen.

### 3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

#### **Art. 12 Behörden**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht bei Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie bei Zustimmung der mitgliederstärksten und einer der beiden weiteren Vertragsgemeinden aus neun Mitgliedern, bei Zustimmung nur der beiden mitgliederschwächeren Kirchgemeinden aus sieben Mitgliedern. Eine angemessene zahlenmässige Vertretung jeder Vertragsgemeinde wird angestrebt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Eine angemessene zahlenmässige Vertretung jeder Vertragsgemeinde wird angestrebt.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt die neue Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

#### **Art. 13 Verwaltung und Sitz**

Bei Annahme dieses Vertrags durch alle Vertragsgemeinden befinden sich der Verwaltungssitz und der amtliche Sitz der neuen Kirchgemeinde im **Zentrum Nürensdorf**. Andernfalls bestimmt die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde den Verwaltungssitz und den amtlichen Sitz.

#### **Art. 14 Kasualien**

Kasualien finden in jeder Ortskirche der neuen Kirchgemeinde statt.

### 4. Rechtsnachfolge

#### **Art. 15 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

<sup>2</sup> Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2022 (Datum des Zusammenschlusses) auf die neue Kirchgemeinde über. Die Übergangskirchenpflege der neuen Kirchgemeinde veranlasst deren Übertragung im Grundbuch bis 30. Juni 2022.

<sup>3</sup> Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

#### **Art. 16 Personal**

<sup>1</sup> Die bestehenden Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2022 übernommen.

<sup>2</sup> Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Vertragsgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2021 zu beenden und den betroffenen Angestellten nach Möglichkeit ein gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und durch die Leitungsgruppe allenfalls neu festgelegt.

<sup>4</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag rasch möglichst eine einheitlichen Pensionskassenregelung zu treffen. Die Leitungsgruppe strebt eine vertraglich zugesicherte Pensionskassenregelung per Mitte 2021 an.

#### **Art. 17 Archive**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

<sup>2</sup> Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen und unter dem Namen der neuen Kirchgemeinde neu eröffnet.

### **Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die neue Kirchengemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

<sup>2</sup> Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

## **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Zustandekommen des Vertrags**

<sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Kirchenrat. Er tritt nach Vorliegen dieser Genehmigung in Kraft.

<sup>2</sup> Im Fall der Ablehnung durch eine Vertragsgemeinde wird der Vertrag für die verbleibenden Vertragsgemeinden wirksam.

<sup>3</sup> Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

### **Art. 20 Erlasse**

<sup>1</sup> Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin erarbeitet:

- a. Entschädigungsreglement von der Leitungsgruppe,
- b. Geschäftsordnung von der Leitungsgruppe,
- c. Pfarrdienstordnung durch das Pfarrteam, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Leitungsgruppe.

<sup>2</sup> Soweit die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchengemeindeversammlung der neuen Kirchengemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

<sup>3</sup> Für die Entschädigung der Übergangs-Kirchenpflege, der Interims-Rechnungsprüfungskommission sowie der Ortskirchenkommissions-Mitglieder gilt bis zum Beschluss der Kirchengemeindeversammlung ein von der Leitungsgruppe erarbeitetes, von den Kirchenpflegern der Vertragsgemeinden bewilligtes Übergangsreglement.

<sup>4</sup> Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchengemeinde ersetzt werden.

### **Art. 21 Genehmigung Jahresrechnungen**

Die Rechnungen 2021 der Vertragsgemeinden werden im Frühjahr 2022 von der Kirchengemeindeversammlung der neuen Kirchengemeinde abgenommen. Sie werden von der Übergangs-Rechnungsprüfungskommission geprüft.

### **Art. 22 Hängige Geschäfte**

<sup>1</sup> Die neue Kirchengemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflegern der Vertragsgemeinden übergeben der Übergangs-Kirchenpflege auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin je ein Verzeichnis der hängigen Geschäfte und ein Inventar über das Finanz- und Verwaltungsvermögen.

### **Art. 23 Kostenverteiler**

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, proportional zur Anzahl ihrer Mitglieder.

### **Art. 24 Anhang**

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrages sind:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverbände) und privatrechtlichen (Vereine, Stiftungen etc.) Organisationen
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge
- e. Liegenschaftenverzeichnis aller Vertragsgemeinden

---

### **Unterschriften**

Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Bassersdorf-Nürensorf

Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Lindau

Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Brütten

Rahel Rageth  
Präsidentin

Gudrun Mandic  
Präsidentin

Martin Egli  
Präsident

---

Vom Kirchenrat genehmigt am ..... mit KRB Nr. ....